

suyvantes en vue de trouver ultérieurement une solution satisfaisante:

- maintien du principe de l'obligation général de servir; l'admission au service civil doit rester exceptionnelle
- établissement de l'existence d'un conflit de conscience fondé sur des convictions religieuses ou morales pour être admis au service civil
- procédure d'examen des demandes, écrite et orale
- preuve par l'acte
- exigences si possible aussi élevées pour le service civil que pour le service militaire
- activité des personnes accomplissant du service civil conforme aux buts de la Confédération.

4. Le Conseil fédéral est d'avis qu'il importe absolument de respecter la volonté du peuple qui s'est exprimé à deux reprises en faveur du principe de l'obligation générale de servir. Il s'agira dès lors, dans un premier temps, de procéder aux améliorations mentionnées à l'échelon de la loi et d'en tirer des enseignements. C'est alors seulement qu'il sera concevable de soumettre au souverain un nouveau projet de modification de la Constitution fédérale visant l'introduction d'un service civil.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion Carobio en postulat.

Le président: M. de Chastonay s'oppose au postulat. La discussion est renvoyée à une session ultérieure.

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

84.346

Motion Graf

Panzerbeschaffung Leopard 2

Acquisition du Leopard 2

Wortlaut der Motion vom 8. März 1984

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit nach Anlauf der Lizenzfabrikation so rasch als möglich mindestens zwei Panzer-Bat pro Jahr umgerüstet werden können, ohne dass durch diese erhöhte Produktionsrate andere eingeplante Vorhaben zurückgestellt werden müssen.

Texte de la motion du 8 mars 1984

Le Conseil fédéral est chargé de faire en sorte que, après le démarrage de la fabrication sous licence du Leopard 2, deux bataillons par année au moins en soient dotés au plus vite, sans que cette production accélérée ne nuise à d'autres projets.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Hari, Hofmann, Mühlemann, Ogi, Schnyder-Bern, Spälti, Weber-Schwyz (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die vorgesehene Lizenzproduktion von 385 Panzern bei einer Kadenz von 36 pro Jahr würde sich über eine derart lange Periode erstrecken, dass die beschaffungs- und teuerungsseitigen Risiken kaum absehbar sind. Um diese Risiken in Grenzen zu halten, sollten derartige Grossvorhaben in möglichst kurzer Zeit abgewickelt werden können. Neben der erhöhten dissuasiven Wirkung einer beschleunigten Ablieferung könnten möglicherweise sogar erhebliche Einsparungen erzielt werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Juni 1984

Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 juin 1984

Wie in der inzwischen veröffentlichten Botschaft vom 29. Februar 1984 zum Rüstungsprogramm 1984 erläutert wird, sollen nach Anlauf der Lizenzfabrikation monatlich drei Kampfpanzer gebaut und abgeliefert werden, was erlaubt, jährlich ein Panzerbataillon mit dem neuen Kampfpanzer auszurüsten.

Verschiedene Kreise wünschen aus militärischen Gründen eine raschere Umrüstung auf den Panzer. Sie fordern – wie die vorliegende Motion – einen Beschaffungsrhythmus von sechs Panzern pro Monat und die Ausrüstung von zwei Bataillonen pro Jahr, was an sich vom militärischen Gesichtspunkt aus wünschenswert wäre.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich die Frage einer allfälligen Erhöhung der Ablieferungskadenz nicht vor Ende der laufenden Legislatur stellen wird. Sofern die eidgenössischen Räte der Botschaft zustimmen, werden die ersten 35 Panzer, die wir fertig kaufen, Ende 1987 an die Truppe ausgeliefert.

Anschliessend müssen die nötigen praktischen Erfahrungen für die Ausbildung, den Betrieb und den Unterhalt der neuen Panzer gewonnen werden. Die Ablieferung der 175 Lizenzpanzer beginnt voraussichtlich erst im Herbst 1988. Auf diesen Zeitpunkt wird auch der Finanzrahmen für die Legislatur 1988–1991 bekannt sein. Es werden vorab die verfügbaren finanziellen Mittel sein, die den Entscheid des Bundesrates bestimmen werden. Heute darüber zu entscheiden, wäre verfrüht.

Ein Bericht der Finanzverwaltung vom 4. Mai 1984 weist nach, dass die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, auf dem Weg einer beschleunigten Ablieferungskadenz wirkliche Einsparungen zu erzielen.

Nach Auffassung des Bundesrates darf auch eine Sonderfinanzierung nicht in Betracht gezogen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Abwicklung des Geschäftes ausserhalb der Staatsrechnung vermöchte nichts daran zu ändern, dass sich der Bund zur Finanzierung der beschleunigten Panzerbeschaffung zusätzlich verschulden müsste.

- Der Voranschlag dient zur Zuteilung der knappen finanziellen Mittel an die einzelnen Aufgabenbereiche des Bundes. Mit der extrabudgetären Beschaffung von Rüstungsmaterial würde ein bedeutsamer Bereich dem ordentlichen Verfahren für die Festlegung ausgabenpolitischer Prioritäten teilweise entzogen.

- Durch die Sonderfinanzierung könnten zwar wichtige Prioritätsentscheide einstweilen hinausgezögert, letztlich jedoch nicht umgangen werden.

- Die Finanzierung ausserhalb der Staatsrechnung liesse sich mit den Budgetgrundsätzen der Vollständigkeit und Einheit nicht vereinbaren. Sie würde deshalb eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes bedingen.

Aus diesen Erwägungen kann der Bundesrat die Motion in dieser Form nicht annehmen. Dieser Aspekt des Rüstungsprogramms wird übrigens gegenwärtig im Rahmen der Behandlung des generellen Vorhabens von der Militärkommission des Ständerates geprüft.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Graf Panzerbeschaffung Leopard 2

Motion Graf Acquisition du Leopard 2

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.346
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1405-1405
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 742